

Ergänzung zur Begründung der InterAufwErsV

Im Nachgang zum Verbändedialog am 13. September 2024 möchten wir Ihnen eine Ergänzung zur Gesetzesbegründung nachreichen, um eine bessere Abgrenzung zwischen Dienstleistungen der Marktinfrastruktur und den Dienstleistungen der Intermediäre herzustellen. Wir hoffen, dass diese Ausführungen Ihnen bei der Überarbeitung der Verordnung von Nutzen sind. Neben der Ergänzung zur Begründung der Verordnung haben wir einen erklärenden Teil zu den Dienstleistungen als Marktinfrastrukturanbieter angefügt.

Unser Vorschlag einer Ergänzung in der Gesetzesbegründung:

„Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind Marktinfrastrukturdienstleistungen der Intermediäre (insbesondere von Zentralverwahrern im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014), da diese bereits nicht in den Anwendungsbereich des § 67f AktG fallen und daher als Dienstleistung gesondert bepreist werden dürfen. Dazu gehören etwa weitere Dienstleistungen im Zuge von Mitteilungen zu Hauptversammlungen und Kapitalmaßnahmen, die über die Grundleistung eines Intermediärs hinausgehen, beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Portals zur digitalen Übermittlung der Daten in strukturierter Art und Weise, sowie Namensaktien-Dienstleistungen für Banken und Emittenten zur Registrierung von Aktionären, inklusive der Prüfung, Weiterleitung und Abgleichung von Namensaktien-Informationen.“

Erläuterungen zum Zusatz:

Zentralverwahrer, die Marktinfrastruktur-Dienstleistungen anbieten, stellen Dienstleistungen bereit, die das Angebot von regulären Intermediären übersteigen. Dies trifft besonders auf Fälle zu, in denen der Zentralverwahrer einen Registrierungsservice für den Namensaktienprozess anbietet, der weit über die reine Informationsübermittlung der Aktionärsdaten vom (Letzt)Intermediär an das Aktienregister des Emittenten hinausgeht und eine mit Settlement- und Corporate Action-Prozessen integrierte Leistung darstellt. Diese Prozesse verleihen dem gesamten Namensaktienverfahren die notwendige Stabilität, Integrität und Sicherheit.

Eintragungsmeldungen seitens der Banken werden umfangreichen Prüfungen unterzogen (auch gegen den Settlement-Bestand beim Zentralverwahrer) und nach dem „First In/First Out“-Prinzip mit Austragungen zusammengeführt, um schließlich als Umschreibungsauftrag an das zuständige Aktienregister übermittelt zu werden. Dieser Kernservice „Umschreibung von Namensaktien“ wird durch weitere Dienstleistungen für Emittenten und Banken als Bestandteil der CASCADE RS Plattform ergänzt, wie zum Beispiel die Ersteintragung von Aktien aus Kapitalveränderungen, die Änderung von Aktionärsdaten, eine automatische Umschreibung und die Erstellung von Bestandslisten auf Anforderung.